

**Motion Graber Christian und Mit. über kein Asylzentrum gegen den Willen einer betroffenen Gemeinde (M 65). Eröffnet am: 07.11.2011 Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Mit der Motion wird verlangt, dass der Kanton künftig nur noch dort ein Asylzentrum einrichten können soll, wo auch die betroffene Gemeinde damit einverstanden ist. Begründet wird diese Forderung mit der Frage der Zumutbarkeit, die am besten durch die Gemeinde eingeschätzt werden könne. Die Rede ist aber auch von der Attraktivität einer Gemeinde und von Angst der Bevölkerung, die so zum Teil genommen werden könne.

Nach dem schweizerischen Asylgesetz sind die Kantone verpflichtet, die ihnen vom Bund zugewiesenen Asylbewerber aufzunehmen. Da die Kantone aus Gemeinden bestehen, kommen immer nur Gemeinden als Aufenthaltsort in Frage. Daraus ergibt sich für die Gemeinden eine Duldungspflicht.

Um die Situation für die Gemeinden zu optimieren, haben wir uns im Kanton Luzern für ein 2-Phasen-Konzept mit umfassender Betreuung durch eine Betreuungsorganisation entschieden. Dieses Konzept bedeutet, dass die vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden zuerst in Zentren aufgenommen werden, wo sie mit den schweizerischen Eigenheiten, mit unseren Werten und Normen und den alltäglichen Kulturfertigkeiten bekannt gemacht werden und während 24 Stunden betreut sind. Gleichzeitig haben diese Zentren auch eine gewisse Pufferfunktion, wenn uns kurzfristig mehr Menschen zugewiesen werden oder wenn für die Nachzentrenphase zu wenig individueller Wohnraum zur Verfügung steht. Im Anschluss an den Aufenthalt im Zentrum kommen die Asylsuchenden in individuellen Wohnraum oder in Foyers, wo nicht mehr die gleich intensive Betreuung möglich ist.

Wenn die betroffenen Gemeinden ein Veto-Recht gegen das Betreiben von Zentren hätten, könnte der Kanton voraussichtlich das erprobte und bewährte 2-Phasen-Konzept nicht mehr aufrechterhalten. Die neu in den Kanton einreisenden Asylsuchenden müssten nach der Registrierung durch das Amt für Migration umgehend in individuellen Wohnraum gebracht werden. Mit dieser Kurzfristigkeit könnte der Kanton die Aufgabe jedoch nicht mehr selber umsetzen. Konsequenterweise müssten die Asylsuchenden direkt an die Gemeinden weitergeleitet werden. Für die Gemeinden würde dies dann heissen, dass sie unter Umständen innert kürzester Frist Wohnraum für die ihnen zugewiesenen und noch nicht auf das Leben in unserer Umgebung vorbereiteten Asylsuchenden bereitstellen müssten.

Der Kanton Luzern möchte die Caritas künftig dazu verpflichten, dass für alle Asylsuchenden in Zentren eine externe oder interne Beschäftigung organisiert wird. Dadurch sollen Asylsuchende Dienste für die Allgemeinheit und die Wirtschaft erbringen sowie die negativen Folgen von Langeweile bekämpft werden. Eine Beschäftigung bereits in der Zentrumsphase wird auch die Erwerbsquote von Asylsuchenden mit individuellem Wohnraum erhöhen. Werden Asylsuchende nachher als Flüchtlinge anerkannt oder erhalten sie den Status als Vorläufig Aufgenommene, führt die Erwerbstätigkeit zu geringen Kosten für Kanton und Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Auch zu diesem Zweck möchten wir an Zentren und dem 2-Phasen-Konzept unbedingt festhalten.

Wir haben durchaus Verständnis für die Bedenken der Bevölkerung in der Nähe eines Asylzentrums und dafür, dass die Begegnung mit dem Unbekannten auch Ängste auslösen kann. Daher treffen wir auch die erforderlichen Massnahmen, um Ruhe und Ordnung in der Umgebung von Asylzentren sicherstellen zu können. Zu diesen Massnahmen gehört die bereits erwähnte 24-Stunden-Betreuung. Zu den Massnahmen gehören aber auch klare Weisungen und eine erhöhte Polizeipräsenz und schliesslich pflegen die Asylzentren engen Kontakt zu den lokalen Behörden. Dieser Kontakt zwischen Zentrumsleitung und Behörden ermöglicht es, festgestellten Missständen umgehend angemessen begegnen zu können. Diesen Kontakt zu den lokalen Behörden nehmen wir aber schon vor der Inbetriebnahme eines Asylzentrums auf. Wir hören die Gemeinde an und sind auch bereit, sie bei ausserordentlichen Situationen zu unterstützen.

Wir wollen weiterhin mit dem 2-Phasen-Konzept arbeiten. Wir sind zwingend darauf angewiesen, dass wir den erforderlichen Handlungsspielraum haben, der uns bei Überweisung der Motion mit den oben skizzierten Folgen genommen würde.

Wir empfehlen Ihnen die Motion abzuweisen.